

## **Beantwortung einer mündlichen Anfrage aus einer früheren Sitzung öffentlicher Teil**

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Ausschuss für Umwelt und Grün	19.11.2013

### **Brombeerverbuschung in Köln Flittard, die Rückzugsgebiete und dadurch evtl. Naturschutzrechte schaffen**

#### **Anfrage Herr Dr. Albach:**

Herr Dr. Albach stellt eine Anfrage, die sich auf Grundstücke nördlich, östlich und südlich der Miltzstrasse in Köln-Flittard richtet. Der nördliche Teil des Gebietes grenze an einen Kindergarten und sei in einem Schriftwechsel zwischen Bürgerverein und Verwaltung diskutiert worden. Der Schriftwechsel sei zum Teil in "Flittard Intern" dokumentiert.

Die Grundstücke seien durch Brombeerhecken bewachsen und damit vor Nutzung geschützt, obwohl wenige Bierflaschen von einer Nutzung in "kleinem" Maße zeugten.

Herr Dr. Albach möchte wissen, inwieweit die Wertigkeit dieser "natürlichen Sukzession" oder "Verwilderung" - je nach Gesichtspunkt - eine eventuelle Nutzung ver- oder behindert und im Falle einer Nutzung zu Ausgleichsverpflichtungen führt. Er fragt, ob es sein könne, dass ein Zug solcher Grundstücke - nach Süden zum Friedhof, nach Norden zu Wiesen vernetzt - weitergehende Ansprüche des Naturschutzes auslösen könne.

#### **Antwort der Verwaltung:**

Der rechtliche Schutz von Natur und Landschaft ergibt sich im Wesentlichen aus den Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes. Hiernach genießen viele Tier- und Pflanzenarten einen besonderen Schutz. Um aber auch den Belangen der Menschen Rechnung zu tragen, greifen z.B. in Zusammenhang mit Baumaßnahmen oder der Land- und Forstwirtschaft vielfältige Erleichterungen. Bei anderen Rodungen greifen derartige Erleichterungen nicht, so dass einer Rodung artenschutzrechtliche Verbote entgegenstehen.

Gez. Reker